

Satzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg zum Studierendenausweis als multifunktionale Chipkarte

vom 10. Juni 2024

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der aktuellen Fassung hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 06.06.2024 folgende Satzung zum Studierendenausweis als multifunktionale Chipkarte beschlossen.

§ 1 Studierendenausweis

- (1) Studierende werden durch ihre Einschreibung (Immatrikulation) Mitglieder der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg. Als Nachweis ihrer Mitgliedschaft zur Hochschule stellt die Pädagogische Hochschule Ludwigsburg den Studierenden einen Studierendenausweis als multifunktionale Chipkarte aus. Für die Erstellung der Karte geben die Studierenden bei der Einschreibung ein aktuelles digitales Passbild ab. Die erstmalige Ausstellung ist kostenfrei. Neuimmatrikulierte erhalten die Karte in der Regel im Zuge der Einschreibung.
- (2) Die Nutzung des Studierendenausweises ist personengebunden und nicht übertragbar. Jede Nutzung durch Dritte gilt als Missbrauch. Die Nutzungsbefugnis als Studierendenausweis ist an die Dauer der Einschreibung an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg gebunden.
- (3) Rechtzeitig zu Beginn jedes Semesters bzw. nach erfolgter Rückmeldung ist der Studierendenausweis zu aktualisieren. Die Karte wird an den hierfür vorgesehenen Validierungsstationen in Ludwigsburg mit dem aktuellen Gültigkeitsaufdruck versehen. Voraussetzung hierfür ist die ordnungsgemäße Rückmeldung.

§ 2 Datenschutz

- (1) Die mit der Kartenherstellung und -anwendung verarbeiteten personenbezogenen Daten unterliegen dem Landesdatenschutzgesetz und dürfen nur für die dort bestimmten Zwecke verwendet werden. Daten, die im Zusammenhang mit dem Studierendenausweis elektronisch erhoben und gespeichert werden, dürfen nicht zum Zweck der Profilbildung zusammengeführt und ausgewertet werden. Nach Ablauf der zulässigen Nutzung sind die Daten nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften zu löschen.
- (2) In dem Studierendenausweis befindet sich ein kontaktloser Mikroprozessorchip (Mifare Chip), der nur unter Zuhilfenahme spezieller Lesegeräte eingesetzt werden kann. Jedes dieser Lesegeräte kann nur auf die ihm zugeordneten Mikroprozessor-Datensätze zugreifen. Auf dem Studierendenausweis werden folgende Daten bzw. Angaben sichtbar aufgebracht:
 - das Logo der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg
 - das Logo bzw. der Schriftzug des Studierendenwerks Stuttgart
 - der Schriftzug „Studierendenausweis“
 - Vorname(n), Nachname der/des Studierenden
 - die Matrikelnummer
 - ein Passbild der/des Studierenden
 - die Gültigkeitsdauer des Studierendenausweises („Ausweis gültig bis Semesterende (Datum)“)
 - die Bibliotheksnummer.
- (3) Im Datenspeicher werden folgende Daten gespeichert:
 - die Matrikelnummer
 - die Bibliothekskontonummer
 - eine elektronische Geldbörse des Studierendenwerks Stuttgart (verschlüsselt)
 - das Personenkennzeichen (Studierende/r)
 - der Gültigkeitsvermerk des Studierendenausweises
 - die eindeutige Kartenseriennummer
 - die ausgebende Einrichtung (Hochschulnummer)

— technische Prozessordaten.

§ 3 Ausweisfunktionen

- (1) Der Studierendenausweis dient als
 - Studierendenausweis (als Hochschulmitglied)
 - Bibliotheksausweis
 - Bezahlkarte mit elektronischer Geldbörse zur bargeldlosen Zahlung in den Mensabetrieben des Studierendenwerks Stuttgart
 - Ggf. für weitere Funktionen im Zusammenhang mit der Nutzung des Hochschulbetriebes, z. B. Zutrittsberechtigung für bestimmte Räume.
- (2) Die Verarbeitung der Zahlungsvorgänge und das Finanzclearing erfolgt pseudonym beim jeweiligen Studierendenwerk als Systembetreiber, d. h. Buchungen werden ausschließlich unter der Kartenseriennummer vorgenommen. Die Geldbörse von bargeldlos per EC-Karte aufgeladenen Karten, deren Aufwertungsbetrag von der Bank nicht beglichen wird, kann vom Studierendenwerk gesperrt werden. Die für das Finanzclearing erforderlichen Daten kann das Studierendenwerk unter Angabe der Kartenseriennummer und Schilderung des konkreten Sachverhaltes bei der Studienabteilung schriftlich anfordern. Mehrere gleich gelagerte Fälle können in der Anfrage unter Aufzählung der betroffenen Kartenseriennummern zusammengefasst werden. Die Studienabteilung übermittelt Namen, Vornamen und Kontaktdaten an das Studierendenwerk in Schriftform.

§ 4 Ausgabe und Sorgfaltspflichten

- (1) Der Studierendenausweis wird an die Studierenden nach vollständig erfolgter Einschreibung in der Regel postalisch ausgegeben. Der Ausgabezeitpunkt wird den Studierenden durch die Studienabteilung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in geeigneter Form, in der Regel in den Informationen zur Einschreibung und auf der PH-Homepage mitgeteilt.
- (2) Der Studierendenausweis ist sorgfältig aufzubewahren und vor folgenden Einflüssen zu schützen:
 - Deformierung, z. B. durch Verbiegen oder Knicken
 - Magnetfelder, z. B. durch technische Geräte
 - Hitzeeinwirkung, z. B. durch Sonnenstrahlung
 - Beschädigung des Chips, z. B. durch Kratzer, Beschriften, Bekleben, Verschmutzungen.
- (3) Der Studierendenausweis bleibt während des Studiums Eigentum der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg, die Studierenden sind berechnete Kartenbesitzer. Der Studierendenausweis verliert mit der Exmatrikulation seine Gültigkeit, kann jedoch weiterhin als Bibliotheksausweis eingesetzt werden. Die Bibliothek verändert lediglich den Benutzerstatus von Mitglied auf externe Nutzung. Die Karte kann aus gesagten Gründen im Besitz der Studierenden verbleiben und wird nur zurückverlangt, wenn sie bereits mit dem Semesteraufdruck für die Zukunft versehen war. Bei einer taggenauen Exmatrikulation muss die Karte immer zurückgegeben werden.

§ 5 Ausstellung eines neuen Ausweises

- (1) Ein neuer Studierendenausweis kann nur nach erfolgter Beantragung bzw. Mitteilung an die Studienabteilung der Pädagogischen Hochschule über den Verlust oder Defekt der bisherigen Karte bzw. bei Namensänderung ausgestellt werden. Ein Verlust oder Diebstahl ist unverzüglich mit dem hierfür vorgesehenen Vordruck zu melden. In diesem Fall wird die bisherige Karte für die Validierung gesperrt und verliert ihre Funktion als Studierendenausweis.
- (2) Die Kosten der Neuausstellung eines unbrauchbar gewordenen Studierendenausweises trägt die Pädagogische Hochschule Ludwigsburg, sofern der Austausch allein wegen eines technischen Defekts erfolgt und der Anlass zur Neuausstellung von der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg zu vertreten ist. Hat die/der Studierende den Anlass zur Neuausstellung zu vertreten (z. B. unzulässige mechanische Beanspruchung, starke Verschmutzung oder sonstige unsachgemäße Behandlung oder Aufbewahrung), wird eine Gebühr gemäß der Gebührensatzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg erhoben. Die Studierenden haben vor der Abgabe und Sperrung der Karte dafür Sorge zu tragen, sich vom Studierendenwerk ein etwaiges Restguthaben auszahlen zu lassen. Bei einem verloren gegangenen Studierendenausweis besteht keine Auszahlungsmöglichkeit.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigsburg, den 10. Juni 2024

Prof. Dr. Jörg Keßler, Rektor